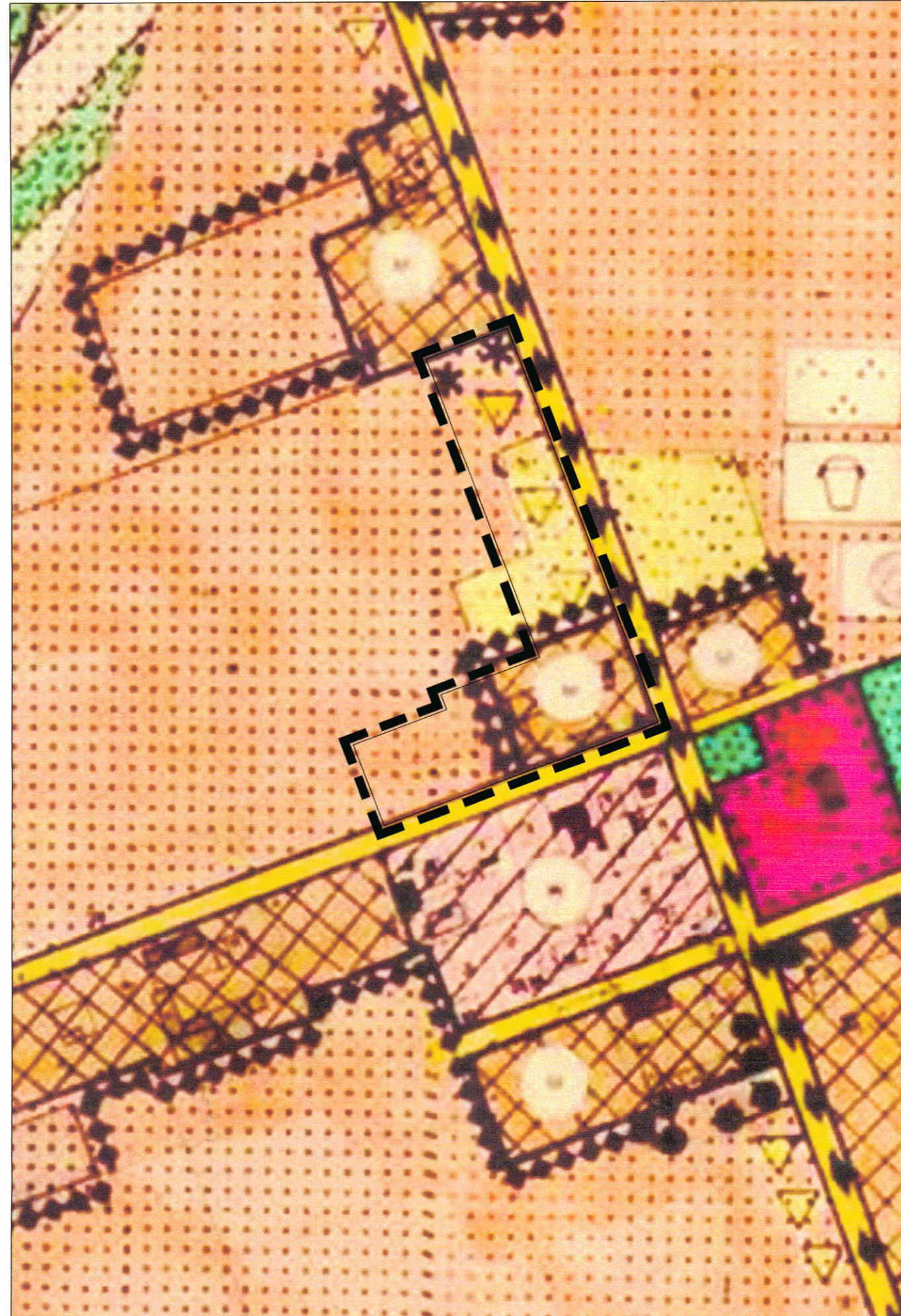
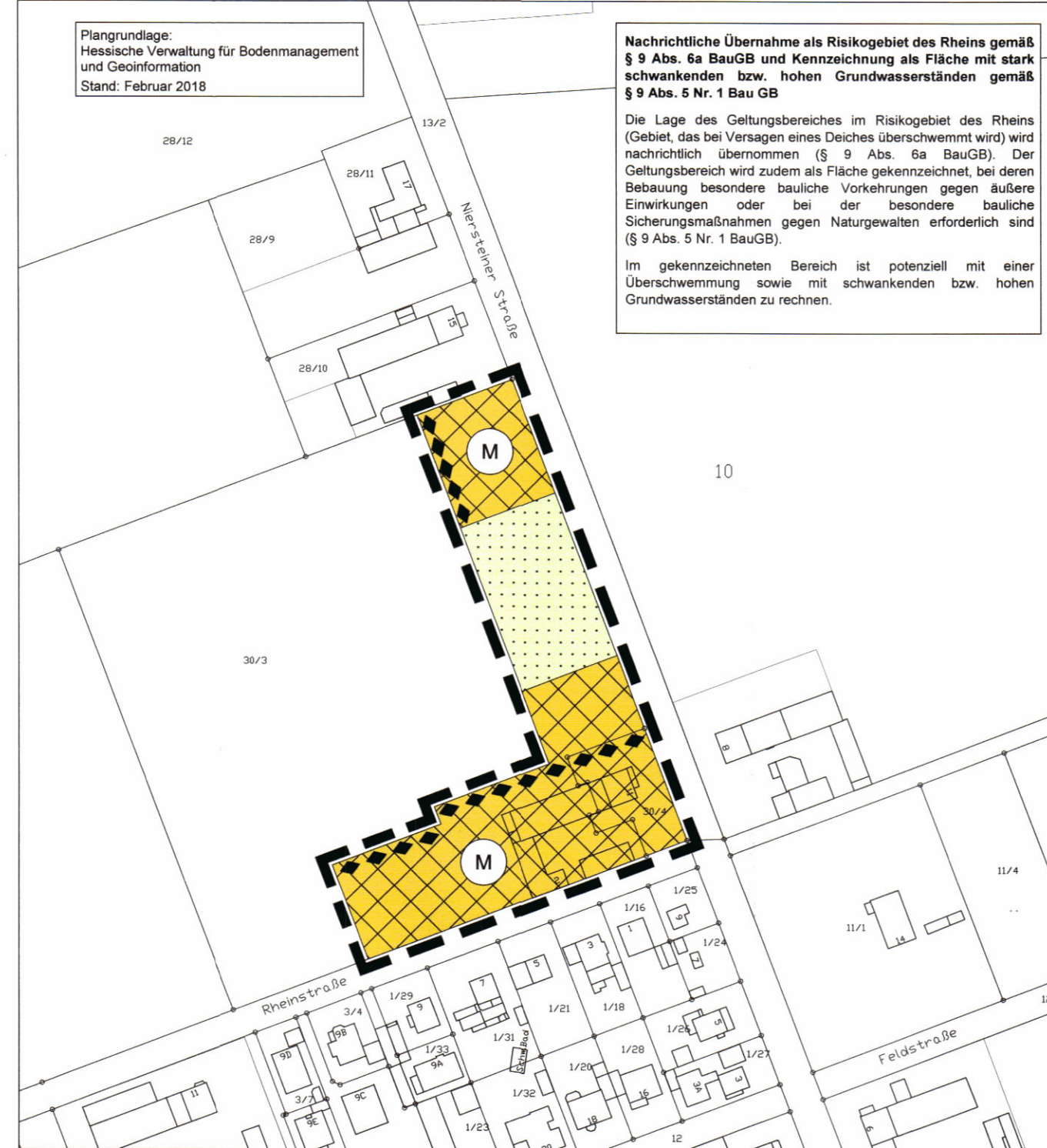


Bisherige Fassung des Flächennutzungsplanes



Änderung des Flächennutzungsplanes



Darstellungen nach der Planzeichenverordnung

- | | |
|--|---|
| <p>Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)</p> <p> Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)</p> | <p>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)</p> <p> Landschaftsgerechte Eingrünung</p> |
| <p>Flächen für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)</p> <p> Flächen für die Landwirtschaft</p> | <p>Sonstige Planzeichen</p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes</p> |

Nachrichtliche Übernahme als Risikogebiet des Rheins gemäß § 9 Abs. 6a BauGB und Kennzeichnung als Fläche mit stark schwankenden bzw. hohen Grundwasserständen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

Die Lage des Geltungsbereiches im Risikogebiet des Rheins (Gebiet, das bei Versagen eines Deiches überschwemmt wird) wird nachrichtlich übernommen (§ 9 Abs. 6a BauGB). Der Geltungsbereich wird zudem als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei der besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB).

Im gekennzeichneten Bereich ist potenziell mit einer Überschwemmung sowie mit schwankenden bzw. hohen Grundwasserständen zu rechnen.

Verfahren

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschlüsse des Vor-entwurfes der Änderung des Flächennutzungsplanes, der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung	am 20.04.2018
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingeleitet	am 27.04.2018
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	am 27.04.2018
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt	vom 30.04.2018 bis 14.05.2018
Prüfung und Entscheidung über die Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Beschlüsse des Entwurfes der Änderung des Flächennutzungsplanes, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch die Gemeindevertretung	am 21.09.2018
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet	am 27.09.2018
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am 05.10.2018
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom 15.10.2018 bis 15.11.2018
Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB durch die Gemeindevertretung	am 15.02.2019

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt.

Der Gemeindevorstand
Trebur, den 19.06.2019

Jochen Engel, Bürgermeister



Verfahren

Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch das Regierungspräsidium Darmstadt

Genehmigt
am 02.07.2019
AZ.: III.31.2-61d.02/01-52
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Niersteiner Straße 11 / Rheinstraße 2) durch amtliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am

Der Gemeindevorstand
Trebur, den 16.07.19

Jochen Engel, Bürgermeister

Gemeinde Trebur

Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Bebauungsplan "Niersteiner Straße 11 / Rheinstraße 2")

0 50 100 200 m

Februar 2019

(3724_3-16-Änd FNP-endfassung)

M 1:2000

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt
Telefon (06151)9950-0 mail@planungsgruppeDA.de